

Vermögensschaden 24 – News

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Dienstleistungen für Senioren/Pflegebedürftige

Stand 01.07.2008

Versicherungssumme (EUR)	1.000.000,00	500.000,00	300.000,00	100.000,00
Beitrag (zzgl. Vers.-Steuer)				
erster Inhaber/Geschäftsführer	1.581,00	930,00	630,00	300,00
weitere Inhaber/Geschäftsführer, je	790,50	465,00	315,00	150,00
Angestellte, insgesamt		10 % Zuschlag		

Soweit die **Tätigkeit für Hauseigentümer/Wohnungsbauunternehmen (Ziff. I. 3 der Besonderen Vereinbarungen)** gewünscht wird, ist auf den Beitrag ein **Zuschlag von 25 %** vorzunehmen. In diesem Fall aber bitte untenstehende Ziff. 3 beachten.

Höhere Versicherungssummen: Anfrage bei regionaler VH-Fachabteilung

Besonderheiten:

1. 50 % Nachlass im ersten Versicherungsjahr, wenn binnen Jahresfrist nach Existenzgründung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.
2. Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn eine pflegerische Ausbildung vorliegt oder eine mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich (z.B. in einem Alten-/Pflegeheim).
3. Sonderregelung beim Einschluss von Ziff. I. 3 der Besonderen Vereinbarungen für Tochterunternehmen von Wohnungsbauunternehmen:

Wenn die allein mögliche Anspruchstellerin der Versicherungsnehmerin ein mit ihr verflochtenes und bei uns bereits gegen Eigenschäden versichertes Wohnungsbauunternehmen ist, kann der Ausschluss Ziff. III. 10 der Besonderen Vereinbarungen solange ausgeschlossen werden, als diese parallele Deckung für das Wohnungsbauunternehmen bei uns besteht.

Schadenbeispiele:

Kurzdarstellung: Verlust von Unterlagen; Fehler bei der Beantragung von öffentlichen Leistungen.

**Besondere Vereinbarungen für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Dienstleistungen für Senioren/Pflegebedürftige**

Stand 01.07.2008

I. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind rechtlich zulässige Dienstleistungen für Senioren und/oder Pflegebedürftige, wie z.B.:
 - a) die Unterstützung im Alltag durch Empfehlung von Hilfskräften für Haus- und Gartenarbeiten bis hin zu Fahrdiensten, Botengängen und Einkaufsservice;
 - b) die Unterstützung bei der Sichtung und Bearbeitung von Poststücken und Korrespondenz;
 - c) die Beratung und Hilfestellung bei Anträgen zur Feststellung von Pflegestufen und/oder der Schwerbehinderung sowie bei der Beantragung von öffentlichen Leistungen, wie z.B. Pflegegeld;
 - d) die Beratung und Hilfestellung bei Betreuungsverfügungen sowie Vorsorgevollmachten;
 - e) die Beratung zu altersgerechtem Wohnen sowie zur Vermeidung von Unfällen im gewohnten Wohnbereich bis hin zur Empfehlung von konkreten Umbaumaßnahmen jedoch nicht die Planung und Durchführung der Umbaumaßnahmen selbst;
 - f) die Beratung über die Möglichkeiten des Wechsels in speziell hierzu vorgesehenen altersgerechten Wohnraum (z.B. Altenheime, Betreutes Wohnen);
 - g) die Planung, Koordination und Organisation von Umzügen.
2. Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.

Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.
3. Auf besonderen Antrag besteht darüber hinaus Versicherungsschutz auch für die Beratung von Hauseigentümern oder Wohnungsbauunternehmen bezüglich der Layoutplanung für altersgerechte Bau- oder Umbaumaßnahmen.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. § 1 II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) findet keine Anwendung.
2. Das versehentliche Löschen und Blockieren von Daten Dritter durch Fehlbedienung oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.
3. Abweichend von § 3 II 3 AVB beträgt der Selbstbehalt pro Schadenfall 10 % der Schadenssumme, höchstens jedoch 2.500,- EUR.

III. Nicht versicherte Tatbestände

In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

1. die Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Hilfsanlagen einschl. der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);
2. die Berechnung von Bauzeiten und Lieferfristen;
3. die wirtschaftliche oder technische Baubetreuung;
4. Garantie- und Erfolg Zusagen;
5. die Beratung und Vermittlung von Versicherungen und Finanzdienstleistungen sowie die nicht ordnungsgemäße Fortführung, den Abschluss oder die Erfüllung von Versicherungsverträgen;
6. rechtlich unzulässige Rechtsberatung und -besorgung;
7. die Tätigkeit als Reiseveranstalter;
8. die Empfehlung bestimmter Hersteller, Lieferanten und Firmen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür Provisionen oder ähnliches erhält oder mit denen er wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochten ist;
9. – im Bereich Datenschutz (Ziff. I. 2) – auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren;
10. – bei der Beratung von Wohnungsbauunternehmen und Hauseigentümern (Ziff. I 3) – auf Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.

IV. Im Übrigen gelten die AVB.